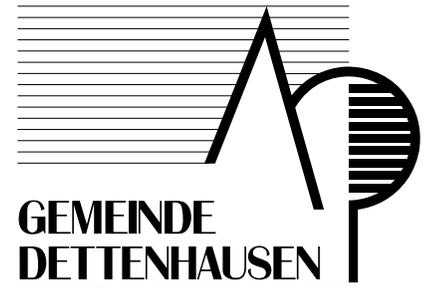


AMTSBLATT

Diese Ausgabe erscheint auch online

IM NATURPARK SCHÖNBUCH



GEMEINDE
DETTENHAUSEN



Nummer 22
Mittwoch, 30. Mai 2018
65. Jahrgang

Sanierung der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 6947 - Schulstraße, Störrenstraße, Weiler Straße abgeschlossen



Einladung zur „Einweihung“ am Mittwoch, 06.06.2018, 11:00 Uhr in der Schulstraße

Nach am Ende doch etwas längerer Bauzeit als geplant ist die Sanierung der Ortsdurchfahrt der K 6947 mit der Gestaltung der Randbereiche und privater Flächen entlang der Weiler Straße, Störrenstraße und Schulstraße und der Einmündungsbereiche der Berg- und Brunnenstraße erfolgreich abgeschlossen.

Das Ende der Bauarbeiten und die gelungene Gestaltung wollen wir zusammen mit dem Landkreis Tübingen (Straßenbauastträger) zum Anlass für eine kleine Einweihungsfeierlichkeit mit Beteiligung unter anderem der ausführenden Baufirma, des Planungsbüros Stephan Fromm und der Behördenvertreter nehmen.

Zu dem „Einweihungsakt“ für die neugestaltete Ortsdurchfahrt und einem anschließenden Umtrunk lädt die Gemeinde alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlich auf Mittwoch, 06.06.2018, 11:00 Uhr in die Schulstraße ein.

Thomas Engesser
Bürgermeister

DRK-Blut- spendeaktion

Dienstag, 12.06.2018
15:30 - 19:30 Uhr
in Dettenhausen,
im Ev. Gemeindehaus,
Hindenburgstraße 13



Das Deutsche Rote Kreuz ruft die Einwohner von Dettenhausen und der Umgebung auf, sich recht zahlreich an der Blutspendeaktion zu beteiligen.

Blut spenden kann jeder Gesunde zwischen 18 und 71 Jahren, Erstspender dürfen jedoch nicht älter als 64 Jahre sein. Damit die Blutspende gut vertragen wird, erfolgt vor der Blutentnahme eine ärztliche Untersuchung. Die eigentliche Blutspende dauert rund 15 Minuten. Mit Anmeldung, Untersuchung und anschließendem Imbiss sollten Spender eine gute Stunde Zeit einplanen. Eine Stunde, die ein ganzes Leben retten kann. Bis zu sechs Mal innerhalb eines Jahres dürfen Männer spenden, Frauen bis zu vier Mal.

Weitere Informationen zur Blutspende erhalten Sie unter der gebührenfreien DRK-Service-Hotline 0800-1194911 und im Internet unter www.blutspende.de.

Avantgarde des Alltags: Postkarten- montagen 1900 - 1910



Ausstellung letztmals am Sonntag, 03.06.2018 zu besichtigen

Am kommenden Sonntag von 14 - 18 Uhr sind in unserem Schönbuchmuseum letztmals die von Dr. Ulrich Hägele zu einer interessanten Ausstellung zusammengestellten 74 Postkartenmontagen zu besichtigen. An Fronleichnam ist das Museum geschlossen.

Herzlichen Glückwunsch

Herr **Kurt Vosseler**, vollendet am 04.06.2018 sein 81. Lebensjahr.

Die Gemeinde gratuliert dem Jubilar recht herzlich und wünscht ihm für die weitere Zukunft alles Gute.

Thomas Engesser
Bürgermeister

2

Meldung von gewerblichen Tätigkeiten

An-, Ab- und Ummeldungen von Gewerbebetrieben

Eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne der Gewerbeordnung muss nach § 14 Gewerbeordnung bei der Gemeinde angezeigt werden. Die Anzeigepflicht gilt auch für die Ab- und Ummeldung eines Gewerbebetriebs.

Was ist ein „Gewerbe“ bzw. eine „gewerbliche Tätigkeit“?
Der Begriff des Gewerbes im Sinne der Gewerbeordnung (GewO) wird durch 4 wesentliche Kriterien bestimmt, und zwar

- Selbständigkeit (persönlich unabhängig)
- Regelmäßigkeit (fortgesetzte, planmäßige und nachhaltige Ausübung)
- Entgeltlichkeit (unmittelbarer oder mittelbarer Vorteil, auf Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit)
- erlaubte Tätigkeit

Die Gewerbeordnung ist **nicht** anzuwenden auf die sogenannten freiberuflichen Tätigkeiten wie

1. Künstlerische, wissenschaftliche und schriftstellerische Tätigkeiten,
2. Tätigkeiten der
 - Rechtsanwälte, Notare, Rechtsbeistände
 - Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte
 - Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Psychologen
 - selbständige Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten sowie
3. auf Fischerei sowie Land- und Forstwirtschaft, wenn die Ausnutzung des Bodens wesentliche Betriebsgrundlage und Voraussetzung des Betriebes ist (Urprodukt)

Was ist anzuzeigen?

- Die Neuerrichtung eines Gewerbes bzw. die Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit,
- die Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes ohne Rücksicht, ob im Einzelfall eine besondere Erlaubnis erforderlich ist,
- die Verlegung eines Gewerbebetriebes aus dem Bereich einer anderen Behörde,
- die Eröffnung einer weiteren Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle wie Verkaufsbüro bzw. Auslieferungslager,
- ein Wechsel des Gegenstandes oder eine Ausdehnung des Gewerbes auf nicht geschäftsübliche Waren oder gewerbliche Leistungen,
- die Verlegung eines Gewerbes oder einer Betriebsstätte innerhalb der Gemeinde oder der Wechsel des Wohnsitzes des Gewerbetreibenden,

- die Änderung der Rechtsform eines Betriebes sowie der Ein- und Austritt eines Gesellschafters,
- die vollständige oder teilweise Aufgabe eines Gewerbes
- die Gründung einer GmbH.

Eine Anzeige nach § 14 GewO ist beim Bürgeramt, Zimmer 1.7 (Frau Seiler) einzureichen. Die Gebühren für eine Anmeldung betragen 15,00 Euro, für eine Ab- oder Ummeldung 10,00 Euro.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Seiler, Telefon 07157/12636 (E-Mail: iris.seiler@dettenhausen.de).

Regelungen für das Rasenmähen

Rechtslage und Betriebszeiten nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung



Die warme Jahreszeit ist auch die Zeit der Rasenmäher, die in den Gärten vor sich hin brummen. Mit der Ruhe im eigenen Garten kann es dann vorbei sein, wenn ein Nachbar seinen Rasenmäher in Betrieb nimmt. Da der monotone Lärm von vielen als störend empfunden wird, gibt es gesetzliche Regelungen für den Einsatz von Geräte- und Maschinen und damit auch für den Betrieb von Rasenmähern.

Die Rechtslage und die Betriebszeiten

Wie viel Lärm wo und vor allem wann erlaubt ist, regelt ausführlich eine EU-Vorschrift. Denn der deutsche Gesetzgeber hat eine EU-Richtlinie zum Thema Lärm in deutsches Recht umgesetzt, und zwar in einer Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (kurz 32. Bundesimmissionsschutzverordnung). Im Detail ist darin geregelt, wann die 57 dort genannten Geräte und Maschinen eingesetzt werden dürfen, etwa der Rasenmäher, die Heckenschere oder der Bohrer. Auch die im Privatgebrauch nicht unbedingt alltägliche Motorhacke oder Straßenfräse sind aufgeführt.

Für Wohngebiete gelten zunächst einmal folgende zeitliche Einschränkungen: Die meisten der 57 genannten Geräte und Maschinen dürfen an Sonn- und Feiertagen gar nicht, an Werktagen nicht in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr im Freien betrieben werden. Für einige besonders lautstarke Geräte und Maschinen gelten weitere Einschränkungen: Sie dürfen an Werktagen nur zu bestimmten Zeiten betrieben werden, und zwar von 9 Uhr bis 13 Uhr und 15 Uhr bis 17 Uhr. Das gilt etwa für Freischneider, Grastimmer (also herkömmliche Benzinrasenmäher), Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler. Tragen diese Geräte indes das grün-blaue EU-Umweltzeichen (Pflanze mit EU-Sternen), so entfallen die besonderen Einschränkungen - sie können dann wie die anderen Gerätschaften an Werktagen (dazu gehört auch der Samstag) von 7 bis 20 Uhr durchgehend betrieben werden.

Wer noch von Hand den Rasen mäht, also mit Muskelkraft, braucht sich um die Zeiten gar nicht zu kümmern. Denn laut EU-Richtlinie sind nur solche Rasenmäher gemeint, die mittels eines Verbrennungs- oder Elektromotors betrieben werden. Für diese gelten zudem seit 2006 Lärmgrenzwerte von 94 und 103 Dezibel je nach Nutzleistung. Das betrifft aber nur die Hersteller, die

solche Geräte neu auf den Markt bringen. Der Handmäher kann also auch nachts loslegen, ohne zumindest mit der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung in Konflikt zu kommen. Unabhängig davon gelten jedoch die nachbarrechtlichen Schutzbestimmungen nach dem Nachbarrechtsgesetz und dem BGB.

Keine abweichende Regelung in der örtlichen Polizeiverordnung

Der Gemeinderat hat sich bewusst dafür entschieden, von den gesetzlichen Vorgaben in der Geräte- und Maschinenlärmverordnung keine abweichende Regelung in der örtlichen Polizeiverordnung zu treffen.

Mit dem Nachbarn reden

Bei vielen Nachbarrechtsstreitigkeiten kann das Problem durch Gespräche auch ohne das Bemühen von Ordnungsamt, Polizei, Anwalt oder Gerichten aus der Welt geschafft werden. Als vom Lärm Betroffener sollte man im Interesse des nachbarschaftlichen Miteinanders deshalb zunächst das Gespräch mit dem Nachbarn suchen. Denn vielleicht ist ihm nur bislang die Rechtslage nicht bekannt gewesen und er wird sich zukünftig beim Einsatz seines Maschinenparks im heimischen Garten – so wie man selbst beim Mähen des eigenen Rasens – an die gesetzlichen Bestimmungen halten.

Kostenfreie und unabhängige Erstberatung

Energieberatung im Rathaus



Noch freie Beratungstermine am 05.06.2018

Die Agentur für Klimaschutz bietet kostenlose und neutrale Erstberatungen von ausgebildeten Fachkräften zu Wärmedämmung und Heizungsanlagen auch in unserer Gemeinde an. Ratsuchende Bürgerinnen und Bürger erhalten bei den Beratungsterminen eine erste Grobeinschätzung der zu empfehlenden Maßnahmen, Hinweise zur Energieeinsparung und zu möglichen Förderungen sowie Tipps zur Umsetzung. Nutzen Sie diese Angebote!

Nächste Termine:

Dienstag: 05.06. und 19.06.2018

Terminvereinbarung:

Frau Walker, Bauverwaltungsamt, Tel. 07157 126-32
E-Mail: liane.walker@dettenhausen.de

Achtung Bauarbeiten!

Belagsarbeiten im Mühlweg

Problemstoffsammelstelle am 08.06.2018 geschlossen



Im Mühlweg werden am Donnerstag, 07.06. und am Freitag, 08.06.2018 Belagsarbeiten durchgeführt. Der Mühlweg muss deshalb während der Bauarbeiten voll gesperrt werden. Eine Zufahrt zur Problemstoffsammelstelle und zum Wanderparkplatz ist deshalb an diesen beiden Tagen nicht möglich. Die Problemstoffsammelstelle bleibt daher am 08.06.2018 geschlossen.

Standesamtliche Nachrichten

Eheschließungen

28.03.2018

Sarah Lea Bubeck und Christoph Bauer

18.04.2018

Hasret Bakir und Ismail Öztürk

Sterbefälle

16.03.2018

Gertrud Erika Wahl

Erlaubnispflicht für das Halten eines Kampfhundes

Regelungen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde



Die „Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg über das Halten von gefährlichen Hunden“ ist am 16. August 2000 in Kraft getreten. Wir nehmen die Tötung eines Menschen durch einen Hund zum Anlass, auf die Regelungen und die für das Halten von Kampfhunden bestehenden Erlaubnispflicht nach der sogenannten „Kampfhundeverordnung“ erneut hinzuweisen. Denn Sinn und Zweck der Polizeiverordnung ist der Schutz der Bevölkerung vor Kampfhunden und gefährlichen Hunden.

Drei Hunderassen - American Staffordshire Terrier, Bullterrier und Pit Bull Terrier - gelten nach der Polizeiverordnung grundsätzlich als besonders gefährlich und aggressiv und damit als "Kampfhunde". Die Halter solcher Hunde können dies durch eine Prüfung widerlegen, die vor einem im öffentlichen Dienst beschäftigten Tierarzt und einem Polizeihundeführer abzulegen ist. Zudem bedarf es einer amtlichen Feststellung durch die Ortspolizeibehörde, dass die Kampfhunde-eigenschaft widerlegt ist.

Die Eigenschaft als Kampfhund gilt zudem bei weiteren neun Rassen (Bullmastiff, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Bordeaux Dogge, Fila Brasileiro, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Mastiff, Tosa Inu), wenn sich Anhaltspunkte auf eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren nach entsprechender Prüfung bestätigt haben und die Kampfhunde-eigenschaft daraufhin von der Ortspolizeibehörde amtlich festgestellt wird.

Kampfhunde dürfen nicht gezüchtet oder gekreuzt werden. Gefährlich im Sinn der Verordnung sind auch Hunde, die - unabhängig von ihrer Rasse - bissig sind, in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder zum unkontrollierten Hetzen und Reißen von anderen Tieren neigen.

Veranstaltungen im Juni

02.06.-03.06.	VfL/Fußball	Sportwochenende Fußball	VfL Sportgelände
04.06.	VdK	Kleine Ausfahrt	
06.06.	Gemeinde	Sanierung der Ortsdurchfahrt – Einweihung	Schulstraße
08.06.-09.06.	Ev. Kirchengemeinde	Sammlung für Rumänien	DRK-Haus, Fronlachwiesen
09.06.	Schwäbischer Albverein	Tageswanderung	
10.06.	Gemeinde	Einweihung des sanierten Bädles	Freibad
12.06.	Volkschor Liederkranz	Mitgliederversammlung	Bürgerhaus
12.06.	DRK	Blutspendeaktion	Ev. Gemeindehaus
14.06.	Forum Dettenhausen, Freundeskreis Flüchtlinge und Ev. Kirchengemeinde	Vortrag Prof. Dr. Gerhard Ehninger: Tickt der Osten anders? Dresden zwischen „Pegida“ und „Dresden.Respekt“	Ev. Gemeindehaus
15.06.-17.06.	Kath. Kirchengemeinde	Familienfreizeit	Schramberg-Sulgen
16.06.	s'Dettahäuser Fleckatheater	Mitglieder-Sommerfest	Schützenhaus Dettenhausen
18.06.	Förderkreis Schönbuchschule	Hauptversammlung	Lehrerzimmer Schönbuchschule
19.06.	Gemeinde	Gemeinderatssitzung	Rathaus, Sitzungssaal
23.06.	Harmonikaclub	Ausflug	
24.06.	Schwäbischen Albverein	Familienwanderung zum Testturm in Rottweil	Rottweil
25.06.	VdK	Kaffeemittag	Altenzentrum, „Haus im Park“
29.06.	Gemeinde	50-jähriges Jubiläum Vogelsang-Kindergarten	Vogelsang-Kindergarten

Auszug aus dem Veranstaltungskalender der Dettenhäuser Vereine, Kirchen und Gruppierungen.

Für mehr als sechs Monate alte Kampfhunde und für sonstige gefährliche Hunde im Sinne der Polizeiverordnung gilt Leinen- und Maulkorbpflicht in der Öffentlichkeit.

Wer einen Kampfhund halten will, benötigt eine Erlaubnis der Ortpolizeibehörde. Eine solche kann nur unter engen Voraussetzungen erteilt werden: Der Antragsteller muss ein berechtigtes Interesse an der Haltung eines Kampfhundes nachweisen, gegen seine Zuverlässigkeit und Sachkunde dürfen keine Bedenken bestehen und von dem Hund dürfen keine Gefahren für Dritte ausgehen. So müssen auch Vorkehrungen gegen ein Entlaufen des Hundes getroffen sein. Außerdem darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn der Kampfhund gekennzeichnet ist, beispielsweise durch eine vom Tierarzt vorgenommene Tätowierung, und eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Der Kampfhunde-Halter muss diese Erlaubnis stets mit sich führen.

Nicht erlaubnispflichtig ist die Haltung von Jungtieren bis zu sechs Monaten, da diese noch nicht gefährlich sind und einem Verhaltenstest sinnvoll nicht unterzogen werden können. Dennoch sind die Besitzer verpflichtet,

die Tiere sicher zu halten und zu führen und der Ortpolizeibehörde beispielsweise den Verkauf eines Welpen zu melden.

Zuständige Stelle

Ist die Gemeinde als Ortpolizeibehörde. Beim dortigen Ordnungsamt ist die Erlaubnis zu beantragen. Unabhängig davon ist die Haltung eines Hundes beim Steueramt der Gemeinde anzuzeigen. Weitere Auskünfte erteilt Herr Frank beim Ordnungsamt, Tel. 12630 und Frau Brüssel beim Steueramt, Tel. 12641. Informationen zur „Kampfhundeverordnung“ sind auch auf dem Portal www.service-bw.de und auf der Internetseite des Innenministeriums www.im.baden-wuerttemberg.de zu finden
Quelle: Innenministerium Baden-Württemberg

Krämermarkt in Waldenbuch

Am Dienstag, 05.06.2018 findet in Waldenbuch auf dem Marktgelände im Neuen Weg der Krämermarkt statt.

Die Stadt Waldenbuch lädt zum Marktbesuch freundlich ein.

**MEHR INITIATÜVE
FÜR WENIGER MÜLL****Abfuhrtermine und Öffnungszeiten****Biotonne**Dienstag, 12.06.2018
Dienstag, 19.06.2018**Altpapiertonne**

Montag, 04.06.2018

Problemstoffsammelstelle**Freitag, 01.06. und
08.06.2018 geschlossen!**

Nächster Termin:

Freitag, 15.06.2018
15:00 – 17:00 Uhr**Restmüll**Freitag, 08.06.2018
Freitag, 22.06.2018**Gelber Sack**Samstag, 02.06.2018
Freitag, 15.06.2018**Häckselgut-Lagerplatz**Montag - Samstag
8:00 – 20:00 Uhr**Müllwecker**Gerne informiert Sie der Abfallwirtschaftsbetrieb nach einer Registrierung auf www.abfall-kreis-tuebingen.de per E-Mail rechtzeitig vor der Leerung Ihrer Abfallbehälter bzw. vor der Sammlung spezieller Abfälle.**Schulnachrichten****Oskar-Schwenk-Schule
Grund-, Werkreal- und
Realschule Waldenbuch****Der Elternbeirat lädt ein.**

Auch in diesem Schuljahr lädt der Elternbeirat wieder zu einem Vortrag ein. Thema dieses Mal:

„Hilfe Pubertät – wie sollen wir reagieren?“.

Referent ist Dr. med. Hartmut G. Horn, Arzt in Neuenhaus (Schwerpunkte anthroposophisch-naturheilkundliche Medizin und Psychotherapie).

**Mittwoch, 06.06.2018 um 20:00 Uhr
im Forum der Oskar-Schwenk Schule**Wir freuen uns auf zahlreiche interessierte Eltern und andere Erziehungsberechtigte.
(S. Kruse)**SOMMERZEIT:** Eincremen nicht vergessen**Notdienste****Notrufnummern**Polizei **110**
Notruf (Feuerwehr u. Rettungsdienst/Notarzt) **112****Ärztlicher Notfalldienst****Wochenende/Feiertag:****Freitag 16 - 23 Uhr, Vorfeiertag 19 - 23 Uhr, Samstag/Sonntag/Feiertag 8 - 23 Uhr ist die Notfallpraxis an der Filderklinik besetzt. Begeben Sie sich bitte ohne Voranmeldung dorthin: Im Haberschlag 7, Filderstadt-Bonlanden. Sie benötigen für den Notdienst Ihre Krankenversicherungskarte. Wegbeschreibung zur Filderklinik ab Dettenhausen**

In Waldenbuch bei der Tankstelle rechts nach Nürtingen, Ausschilderung zur Burkhardtsmühle folgen, dort links nach Filderstadt-Plattenhardt, am Ortseingang von Filderstadt-Plattenhardt geradeaus, Klinik auf der rechten Seite.

Montag bis Donnerstag

gilt für alle Notfälle ab 19 Uhr die Vermittlung über die Leitstelle unter Tel. 116 117.

Für **dringende Hausbesuche** erreichen Sie zur Vermittlung des Hausbesuchs die Leitstelle des DRK ebenfalls unter der Telefonnummer 116 117.In **lebensbedrohlichen Fällen** alarmieren Sie bitte den Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112.**Ärztlicher Bereitschaftsdienst**

Vermittlung der zuständigen Notfallpraxis 116 117

Notdienste der Kreisärzteschaft Tübingen

Rufbereitschaft von 19 bis 7 Uhr 07071 791071

Krankentransporte

07071 19222

Zahnärztlicher Notdienst

Zu erfragen unter Tel.-Nr. 01805 911670

Kinderärztlicher Notdienst

in der Kinderklinik, Kreiskrankenhaus Böblingen

Montag bis Freitag ab 19.30 Uhr

Samstag ab 9.00 Uhr (keine Voranmeldung)

Diakoniestation

Diensthabende Pflegefachkraft, Telefon 6697-300

Polizeiposten und Freiwillige Feuerwehr

Polizeiposten Dettenhausen	07157 535220
Polizeirevier Tübingen	07071 972-8660
Feuerwehrkommandant M. Burkhardt	07157 7054574
Stv. FW-Kommandant D. Bauer	0176 62008318
Stv. FW-Kommandant H. Mögle	07157 532089

Störungsdienste**Gas**

EnBW 0711 28944250

WasserrohrbruchOrtsbauamt Dettenhausen 07157 126-50
Ammertal-Schönbuchgruppe 0800 8151815**Stromausfall**

Stadtwerke Tübingen 07071 157-111

Apothekennotdienste

Die Notdienstbereitschaft beginnt am angegebenen Tag um 8:30 Uhr morgens und endet um 8:30 Uhr am folgenden Tag. Außerhalb der gesetzlichen Ladenschlusszeiten beträgt die Notdienstgebühr 2,50 €. Kostenfreie Festnetz-Rufnummer: 0800 00 22833

Donnerstag, 31.05.2018 (Fronleichnam)

Paracelsus-Apotheke
Böblingen, Berliner Straße 28
Tel. 07031 227333

Freitag, 01.06.2018

Pinguin-Apotheke
Sindelfingen, Berliner Straße 24
Tel. 07031 765222

Brunnen-Apotheke
Steinenbronn, Stuttgarter Straße 14
Tel. 07157 22674

Samstag, 02.06.2018

Apotheke St. Martin
Sindelfingen, Ziegelstraße 30
Tel. 07031 811523

Alamannen-Apotheke
Holzgerlingen, Tübinger Straße 11
Tel. 07031 689930

Sonntag, 03.06.2018

Flugfeld-Apotheke
Böblingen, Konrad-Zuse-Straße 14
Tel. 07031 205900

Montag, 04.06.2018

Apotheke im Forum Hinterweil
Sindelfingen, Nikolaus-Lenau-Platz 21
Tel. 07031 383055

Schönbuch-Apotheke
Holzgerlingen, Böblinger Straße 9
Tel. 07031 742500

Dienstag, 05.06.2018

Apotheke Hulb
Böblingen, Otto-Lilienthal-Straße 24
Tel. 07031 469317

Apotheke Neues Zentrum
Waldenbuch, Liebenaustraße 36
Tel. 07157 4455

Mittwoch, 06.06.2018

Apotheke am Marktplatz
Sindelfingen, Marktplatz 4
Tel. 07031 814537

Fortuna Apotheke
Dettenhausen, Störrenstraße 35
Tel. 07157 61015

Donnerstag, 07.06.2018

Sonnen-Apotheke
Sindelfingen, Mercedesstraße 11
Tel. 07031 794999